

ERSPART UNS DAS! NEIN ZUR SCHULDENBREMSE.



Irrtum 10:

Durch die Ausnahmeregelungen der Schuldenbremse ist die Handlungsfähigkeit von Bund und Land auch in Krisenzeiten gewährleistet.

FALSCH!

Die Schuldenbremse im Grundgesetz sieht zwar zwei Ausnahmeregelungen vor, die durch Umsetzung in Landesrecht auch für Hessen gelten würden, doch können diese nicht die Handlungsfähigkeit des Staates garantieren.

- Die Ausnahmeregelungen sehen vor, dass sich der Staat bei Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen weiterhin verschulden darf. Der Schuldenabbau muss jedoch in einem Tilgungsplan verbindlich geregelt werden.
- Da die Regelungen an einen entsprechenden Beschluss des Bundestags gekoppelt sind, besteht das Risiko, dass aus ideologischen Gründen, zum Beispiel der grundsätzlichen Ablehnung einer Neuverschuldung, nicht adäquat auf Krisensituationen reagiert wird.
- Strikte Tilgungspläne erzwingen zum einen ein zu rasches und damit letztlich kontraproduktives Abbauen der Neuverschuldung. Darüber hinaus ist es schlicht unmöglich, zwischen einer strukturellen und einer konjunkturellen Verschuldung zu unterscheiden.
- Die Gefahr besteht, dass in wirtschaftlichen Schwächephasen und Krisen eine übermäßig sparsame Ausgabenpolitik droht, in guten Phasen hingegen die Verpflichtung zur Reduktion des Defizits zu spät einsetzt.



NEIN AM 27. MÄRZ BEI DER VOLKSABSTIMMUNG!

Bei der Volksabstimmung am 27. März wird entschieden, ob das Schuldenverbot in der hessischen Landesverfassung verankert wird. Konkret heißt das: keine neuen Kredite für das Land ab 2020. Wir wollen Hessen nicht lahm legen und sagen deshalb: Nein zur Schuldenbremse! Staatliche Leistungen für Kinderbetreuung, Bildung, öffentliche Sicherheit und kommunale Infrastruktur dürfen nicht ausgebremst werden.

www.gerecht-geht-anders-hessen.de

www.handlungsfahiges-hessen.de